



göd.fcg

fcg.gefragt.geantwortet



Mag. Andrea Meiser
Frauenreferentin
der AHS-Gewerkschaft



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft

Frage einer Kollegin:

Aufgrund des berechneten Geburtstermins unserer Tochter endet der Mutterschutz voraussichtlich in den Sommerferien. Ich möchte im Anschluss in Karenz gehen und ein Jahr lang das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beziehen. Worauf muss ich achten?

Antwort:

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Eine Karenz nach Mutterschutzgesetz (§ 15 MSchG) beginnt in der Regel direkt im Anschluss an das Beschäftigungsverbot nach der Entbindung. Fällt dieser Termin für LehrerInnen in die Hauptferien, so beginnt die Karenz aber immer erst mit dem neuen Schuljahr. In der Zwischenzeit kommen daher Bezüge vom LSR /SSR in derselben Höhe zur Auszahlung wie vor Eintritt der Schwangerschaft. Das Kinderbetreuungsgeld wird grundsätzlich ebenfalls ab dem Ende des Beschäftigungsverbots nach der Entbindung ausbezahlt, wodurch es in diesem Fall zu einer parallelen Auszahlung von Gehalt **UND** Kinderbetreuungsgeld kommt.

Wird dadurch die Einkommensgrenze für das KBG überschritten, so kann das zu einer unverhältnismäßig hohen Rückzahlung führen! Da für die Berechnung der Zuverdienstgrenze jene Monate herangezogen werden, in denen zur Gänze Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, ist dies vor allem dann relevant, wenn das Beschäftigungsverbot im Juli endet. Endet es erst im August, so wird nur das anteilige Septembergehalt für die Berechnung des Zuverdienstes herangezogen, was normalerweise keine Probleme verursacht, sofern kein weiteres Einkommen bezogen wird. Um ein Überschreiten der Zuverdienstgrenze zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit, im Vorhinein einen Monat auf den (parallel zum Gehalt ausbezahlten) Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zu verzichten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Grenze doch nicht überschritten worden wäre (etwa bei einem verspäteten Geburtstermin), kann man den Verzicht rückwirkend rückgängig machen. Umgekehrt ist ein rückwirkender Verzicht aber unzulässig!

Einen Online-Rechner zur Berechnung des Zuverdienstes finden Sie unter www.bmfj.gv.at/kbg-online-rechner.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Meiser

Herbert Weiß

27. April 2018